

# Regierungsratsbeschluss

vom 3. November 2014

Nr. 2014/1887

## Subingen: Teilzonen- und Gestaltungsplan „Winkel“ mit Sonderbauvorschriften

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Subingen unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Gestaltungsplan „Winkel“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Die Parzelle GB Subingen Nr. 2039 liegt am westlichen Dorfeingang von Subingen und ist der Wohnzone W2 zugeordnet. Auf dem Grundstück stehen je ein Einfamilienhaus und ein Mehrfamilienhaus. Der noch unbebaute Teil des Grundstücks soll überbaut werden. Zusätzlich wird das bestehende Einfamilienhaus abgerissen.

Als Übergang zwischen den grossmasstäblichen Industrie- und Gewerbebauten zum Einfamilienhausquartier sind zwei dreigeschossige Mehrfamilienhäuser vorgesehen. Sie werden so angeordnet, dass sie leicht abgewinkelt zueinander, jeweils parallel zur Luzern- bzw. Gewerbestrasse stehen. Die Gebäude fassen den Strassenraum und bilden einen neuen Ortseingang.

Mit dem vorliegenden Teilzonenplan wird die Parzelle GB Nr. 2039 von der Wohnzone W2 in die Wohnzone W3 umgezont. Gleichzeitig legt der Gestaltungsplan die Baufelder und insbesondere die genaue Lage der strassenseitigen Fassaden fest. Zudem werden die Umgebungsgestaltung und die Erschliessung geregelt. Die Parkierung erfolgt mit Ausnahme der Besucherparkplätze unterirdisch.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 4. Juli 2014 bis am 4. August 2014. Der Gemeinderat Subingen hat die Planung am 3. Juli 2014 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen. Während der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen eingegangen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Beschluss

- 3.1 Der Teilzonen- und Gestaltungsplan „Winkel“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Subingen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie dem vorliegenden Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften widersprechen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Subingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'523.00, zu bezahlen.
- 3.4 Der Teilzonen- und Gestaltungsplan liegt vorab im Interesse des Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Subingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungs-kosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 2'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
 Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)  
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)  
 Amt für Finanzen  
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)  
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40  
 Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)  
 Einwohnergemeinde Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen, mit Rechnung (**Einschreiben**)  
 Bauverwaltung Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen, mit 1 gen. Plan (später)  
 Planungskommission Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen  
 CFM Architektur + Design AG, Bahnhofstrasse 28, 6300 Zug  
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Subingen: Genehmigung Teilzonen- und Gestaltungsplan „Winkel“ mit Sonderbauvorschriften)